

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 16 (1924)  
**Heft:** 3  
  
**Rubrik:** Aus schweizerischen Verbänden

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Uebereinkommens-Entwurf vorgesehenen Ausnahmen bewiesenen Toleranz wird es notwendig sein, den Art. 5 des genannten Entwurfs durch Bestimmungen zu ergänzen, die denjenigen der Art. 1 und 5 des Gesetzes entsprechen, das durch die belgische Regierung dem Parlament unterbreitet wurde.

Diese Artikel haben folgenden Wortlaut:

**Artikel 1:** Der Verkauf von Bleiweiss und andern weissen Bleifarbstoffen und von diese Stoffe enthaltenden gebrauchsbereiten Farben an Private sowie der betrügerische Ankauf durch diese ist verboten.

**Artikel 5:** Die Bedingungen und die Einschränkungen, unter denen Ankauf, Verkauf, Transport und Verwendung von Bleiweiss und andern weissen Bleipräparaten für beruflichen Verbrauch gestattet sind, werden durch königlichen Erlass festgelegt. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Farben, die in Tuben von weniger als 500 gr Gewicht enthalten sind.

## B. Verbot und Ausnahmen.

### 1. Welche Erzeugnisse fallen unter das Verbot von Artikel 1 des Uebereinkommens?

*Ist ein Verzeichnis dieser Produkte herzustellen?*

**Antwort:** 1. Frage: Bleiweiss (basisch-kohlensaures Blei) und alle Erzeugnisse, die einen andern Namen als Bleiweiss führen, aber diese Bleisubstanz enthalten.

Mennige (Bleisuperoxyd).

Bleichromatfarben (Verbindungen von chromsaurem Blei), wie Gelb, Rot, Orange, Grün etc.

Die Antwort kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Produkte, die unter das im Artikel 1 des Uebereinkommens vorgesehene Verbot fallen, sind: Bleiweiss (Bleikarbonat), Bleisulfat, alle andern Erzeugnisse, die durch chemische Verbindung diese Stoffe enthalten, und die weissen Farbstoffe, die, in metallischem Blei ausgedrückt und von der Fabrikation herrührend, mehr als 2 % Blei enthalten.

Diese Redaktion schliesst alle Fälle ein; sie macht keine Aufzählung und keine Vorbehalte notwendig.

### 2. Wie ist die Abgrenzung zwischen Innenanstrich und Aussenanstrich von Gebäuden vorzunehmen (Art. 1 und 2, Al. 2)?

**Antwort:** Unter Innenanstrich sind zu verstehen alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände im Innern eines Gebäudes, und dazu noch diejenigen beweglichen und unbeweglichen Gegenstände am äussern Teil eines Gebäudes, die zufolge ihrer Beschaffenheit der Witterung nicht direkt ausgesetzt sind, z. B. gedeckte und gegen die Witterung abschliessbare Vorhallen, Veranden etc. Alles übrige ist Objekt für den Aussenanstrich.

### 3. In bezug auf die Ausnahme für Bahnhöfe (Art. 1): sind vom Verbot alle Bahnhöfe ohne Unterschied auszunehmen oder ist zu unterscheiden zwischen solchen, die den Wirkungen von Gas besonders ausgesetzt sind, und solchen, die davon nicht stärker betroffen werden als andere Gebäude auch (z. B. Bahnhöfe elektrischer Eisenbahnen)?

**Antwort:** Vom Verbot sollen keine Bahnhöfe ausgenommen werden.

Eine Ausnahmebestimmung wäre nicht gerechtfertigt, da ohne irgendwelchen Nachteil für die Dauerhaftigkeit der Bemalung Ersatzstoffe verwendet werden können.

Im übrigen liegt es auf der Hand, dass die Urheber des Uebereinkommens nicht die Absicht hatten, die Verwendung des Bleiweiss in den Bureaus, in den Aufenthaltsräumen der Eisenbahnangestellten und in den

verschiedenen Lokalen und Magazinen, die mit dem Rauch der Lokomotiven nicht in Berührung kommen, zu gestatten. Man dachte dabei höchstens an die Bahnhofshallen, mit Ausnahme derjenigen der elektrisch betriebenen Linien.

### 4. Für welche gewerblichen Anlagen ist die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, als notwendig zu erklären (Art. 1)?

**Antwort:** Die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat oder einer Farbe, welche diese Stoffe enthält, ist für keine gewerblichen Anlagen als notwendig zu erklären.

### 5. Wie sind die verschiedenen Arten der Malerarbeiten zu bestimmen: Kunst- oder Dekorationsmalerei, Linienziehen mit und ohne Latte?

**Antwort:** Die Bestimmung der verschiedenen Malerarbeiten im Baugewerbe und der Kunst und Dekorationsmalerei, Linienziehen mit und ohne Latte ist praktisch ziemlich schwierig.

Ohne Zweifel werden die Dekorationsarbeiten und Liniaturarbeiten, besonders in den grossen Städten, in der Regel von Spezialisten und unter allen Umständen mit Spezialwerkzeugen ausgeführt; aber die Personen, die die Anwendung des Bleiweissverbots zu überwachen haben, werden in diesen Besonderheiten nur geringe Anhaltspunkte finden.

Diesen ungenügenden Bestimmungsmöglichkeiten Rechnung tragend, und unter der Voraussetzung, dass die Artikel 1 und 5 des belgischen Gesetzes in die schweizerische Gesetzgebung aufgenommen werden, würde der letzte Abschnitt des Art. 5 des belgischen Gesetzes genügen, die Verwendung des Bleiweiss für Dekorations- und Liniaturarbeiten zu gestatten, ohne einen Missbrauch zu ermöglichen.

Dieser Artikel 5 hat, wie oben bereits zitiert, folgenden Wortlaut:

Die Bedingungen und die Einschränkungen, unter denen der Ankauf, Verkauf, Transport und Gebrauch von Bleiweiss und andern weissen Bleipräparaten zu beruflicher Verwendung gestattet sind, werden durch königlichen Erlass bestimmt; dieser Bestimmung nicht unterstellt sind Farben, die in Tuben von weniger als 500 gr Gewicht enthalten sind.

### 6. Empfiehlt es sich, zum Zweck der beruflichen Ausbildung die Beschäftigung von Malerlehrlingen bei denjenigen Anstricharbeiten an Innenwänden von Gebäuden zu gestatten, bei denen gemäss Art. 1, Al. 1, die Verwendung von Bleiweiss, Bleisulfat und allen Erzeugnissen, welche diese Farbstoffe enthalten, erlaubt ist?

**Antwort:** Nein, es besteht keine Ursache, zum Zweck der beruflichen Ausbildung die Beschäftigung von Malerlehrlingen bei diesen Anstricharbeiten an Innenwänden von Gebäuden zu gestatten, da naturgemäss jeder, der weisses Zinnoxid oder irgendeinen Ersatzstoff für Bleiweiss zu verwenden versteht, auch mit Bleiweiss umzugehen weiss.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, dass namentlich die jungen Leute vor Bleivergiftungen geschützt werden müssen, und das kann nur so wirksam geschehen, indem sie von Arbeiten mit diesen gefährlichen Erzeugnissen vollständig ferngehalten werden.



## Aus schweizerischen Verbänden.

**Textilarbeiter.** Aussperrung der Arbeiterschaft bei der Firma Trümpler & Söhne in Oberuster. Die Firma Trümpler & Söhne in Oberuster hat versucht, die Verwirklichung ihrer Pläne für die Verschlechterung der

Arbeitsbedingungen nach einem Spezialrezept durchzuführen. Sie versprach ihren Arbeitern eine fünfprozentige Lohnerhöhung, wenn sie die folgenden Bedingungen annehmen:

1. Jeden Arbeitszeit- und Produktionsausfall nachzuholen; 2. zwei Jahre lang sich mit den bisherigen Ferien (erst nach fünfzehn Jahren Dienstzeit) zu begnügen; 3. bei Annahme des neuen Artikels 41 sofort 54 Stunden pro Woche zu arbeiten; 4. bei Verwerfung des neuen Artikels 41 weiterhin 52 Stunden zu arbeiten, und zwar für so lange, als überhaupt eine bundesrätliche Bewilligung erhältlich sei.

Mit Recht hat die Arbeiterschaft abgelehnt, für 1 bis 2 Franken wöchentlichen Mehrlon ihr Selbstbestimmungsrecht zu verkaufen. Sie hielt an der 48stundenswoche fest, erklärte sich aber bereit, in Schichten zu arbeiten, um der Firma weitgehend entgegenzukommen. Daraufhin hat die Firma am 25. Januar ihre Arbeiter ausgesperrt. Nicht genug damit, sie hat ihnen auch die Fabrikwohnungen gekündigt.

Die Arbeiterschaft steht im Abwehrkampf. Ueber die Firma Trümpler & Söhne ist die verschärfte Sperre verhängt.



## Aus andern Organisationen.

**Versicherungspersonalverband Zürich.** Wie wir den Lesern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» bereits mitgeteilt haben, hat sich auf Ende 1923 durch Beschluss einer Delegiertenversammlung der Schweiz. Versicherungspersonalverband aufgelöst, und damit hat auch sein Organ, die «Schweizerische Versicherungspersonal-Zeitung», ihr Erscheinen eingestellt. Als Ersatz dafür gibt nunmehr der Versicherungspersonalverband Zürich ein monatlich erscheinendes Organ, die «Zürcher Versicherungspersonal-Zeitung», heraus. Das Organ soll die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und beruflichen Interessen fördern, über die Tätigkeit des Verbandes orientieren und der Mitgliedschaft als Sprachrohr dienen. Die Redaktion führt Dr. jur. H. Enderli.



## Notizen.

**Zur Moral des Kapitals.** Die Gewerkschaftsorganisationen sind trotz ihrer gegenwärtigen Schwäche immer noch ein mächtiger Faktor im wirtschaftlichen Leben. Das wird uns klar, sobald wir begreifen, was uns blühen würde, wenn es ohne gewerkschaftliche Hemmungen nach dem Sinne der Kapitalistenseelen gehen würde. Der *Dezemberbericht einer zürcherischen Grossbank* (Leu & Co.) beklagt sich, dass unsere Exportindustrien unter den viel zu hohen Produktionskosten leiden, und erklärt dann wörtlich, man scheue sich bei uns immer davor, «aus den wirtschaftlichen Tatsachen auch die Konsequenzen zu ziehen und die Industrielöhne, statt nach den Kosten einer für Krisenzeiten viel zu hohen Lebenshaltung, nach dem Wert des Arbeitsproduktes, das heisst nach den zu erzielenden Verkaufspreisen zu bemessen. Wenn einmal die Stundenlöhne auf das wirtschaftliche Niveau herabgesetzt worden sind, wird der Widerstand gegen die so notwendige Verlängerung der Arbeitszeit bald verschwinden... Soziale Rücksichten dürfen nicht dazu führen, dass die Wirtschaftlichkeit (lies: Profit!) der gesamten Produktion in Frage gestellt wird...»

Das ist deutlich! Also nicht durch technische, maschinelle Verbesserungen, wie in Amerika und England, und auch nicht durch Herabsetzung der Kosten

der Lebenshaltung sollen die Produktionskosten vermindert, die Konkurrenzmöglichkeit gesucht werden. Nein. Die Kapitalistenseele hat ein viel einfacheres Mittel: die Preise für die schweizerischen Produkte werden so weit herabgesetzt, wie das die Konkurrenz anderer Länder nötig macht, dann werden — ganz einfach — die Arbeitslöhne so weit herabgesetzt und die Arbeitszeit so weit verlängert, dass den Unternehmen trotz den herabgesetzten Preisen noch ein Profit verbleibt, denn ohne Profit raucht ja bekanntlich kein Schornstein. Auf die Arbeiter oder auf die Kosten der Lebenshaltung ist keine Rücksicht zu nehmen...; der Arbeiter hat einfach seine Lebenshaltung herunterzusetzen, denn diese ist viel zu hoch...

Wahrhaftig, die Gewerkschaftsorganisationen sind doch trotz der gegenwärtigen Schwäche eine starke Macht, dass sie trotz aller Reaktion derartige Massnahmen zu verhindern vermochten.



## Sozialpolitik.

**Ausserordentliche Subvention an die anerkannten Krankenkassen.** Durch Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1923 wird den anerkannten Krankenkassen aus dem eidgenössischen Versicherungsfonds eine einmalige ausserordentliche Beitragsleistung des Bundes im Gesamtbetrag von drei Millionen Franken gewährt. Diese gelangt zu gleichen Teilen in den Jahren 1924, 1925 und 1926 zur Ausrichtung.

Der Bundesrat setzt die Grundsätze für die Verteilung der Beitragsleistung an die einzelnen Krankenkassen fest unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Krankenpflegekassen und der Frauenversicherung. Er ist befugt, die Ausrichtung der Beitragsleistung an eine Kasse an Bedingungen zu knüpfen, im besondern sie von finanziellen Massnahmen der Kasse abhängig zu machen oder bezüglich ihrer Verwendung bestimmte Vorschriften aufzustellen.

Dieser Bundesbeschluss untersteht dem Referendum. Die Referendumsfrist läuft am 31. März 1924 ab.

**Kranken- und Unfallversicherung.** Mit Botschaft vom 17. Dezember 1923 gelangt der Bundesrat mit dem Begehren an die Bundesversammlung, es sei eine Revision des Art. 51, Absatz 1, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vorzunehmen.

Nach diesem Artikel hat der Bund die Hälfte der jährlichen Verwaltungskosten der Anstalt zu tragen.

Ausserdem hat der Bund einen Viertel der jährlichen Prämiensumme für die Versicherung der Nichtbetriebsunfälle zu tragen.

Die Botschaft des Bundesrats gibt bekannt, dass bis dahin die periodischen Leistungen des Bundes 23,995,341 Fr. betrugen. Diese Summe bezieht sich auf den Gesamtbetrag der periodischen Leistungen in den Jahren 1918—1922. Die jährlichen Aufwendungen würden nach der heute geltenden Regelung durchschnittlich mit 3 Millionen Franken Anteil an den Verwaltungskosten und mit 3½ Millionen Franken Anteil an den Prämien der Nichtbetriebsunfälle zu beziffern sein. Die Gesamtleistung des Bundes würde somit pro Jahr 6½ Millionen Franken betragen.

Der Bundesrat ist nun der Meinung, dass beim gegenwärtigen Stande der Bundesfinanzen eine solch grosse Subvention nicht mehr ausgerichtet werden dürfe. Der Beitrag an die Verwaltungskosten der Anstalt allein würde noch 6,5 % der Gesamtsumme für Subventionen ausmachen. Da nun auf allen andern Beiträgen erhebliche Abstriche gemacht worden seien, müsse auch die Herabsetzung dieser Subvention ernstlich ins Auge gefasst werden.